

§ 1 Allgemeines

Der KVF SOE ehrt Personen, die sich um den Fussballsport verdient gemacht haben, durch

- a) Ernennung zum Ehrenpräsidenten,
- b) zum Ehrenmitglied oder durch
- c) Auszeichnungen.

Dabei sind Verdienste um die Entwicklung des Fussballsportes in Vergangenheit und Gegenwart zu bewerten.

§ 2 Ernennungen auf der Grundlage § 9 der Satzung

(1) Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden,

- a) eine Person, die das Amt des Präsidenten des KVFSOE mehrere Jahre verdienstvoll ausgeübt hat oder
- b) eine Person, die sich bei der Gestaltung und Entwicklung unseres KVF höchste Verdienste und Anerkennungen erworben hat.

Mit der Ernennung wird eine Urkunde überreicht.

(2) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden,

- a) wer sich in der Verbandsarbeit und/oder um den Fussballsport in hohem Maße verdient gemacht hat und
- b) wer mindestens 30 Jahre ehrenamtlich für den Fußballsport tätig war.

Mit der Ernennung wird eine Urkunde überreicht.

§ 3 Auszeichnungen

(1) Als Auszeichnung werden verliehen:

- a) DFB-Ehrenamtspreis
- b) Ehrenpräsident des DFB
- c) die goldene Ehrennadel des SFV
- d) die silberne Ehrennadel des SFV
- e) die bronzene Ehrennadel des SFV
- f) die Ehrenurkunde des SFV
- g) die Verdienstnadel des KVF SOE
- h) der Ehrenpreis des KVF SOE

(2) Bei der Antragsstellung und Bearbeitung der Auszeichnungen ist grundsätzlich von hohen Verdiensten des Auszuzeichnenden auszugehen. Die Verdienste müssen beispielgebend und anstrebenswert sein.

(3) Die Auszeichnungstermine sollten mit besonderen Anlässen des Vereins oder der zuständigen Verbände oder zu besonderen Anlässen der Auszuzeichnenden (persönliche Jubiläen) verbunden werden.

§ 4 Ehrenamtspreis des DFB

(1) Die Mitgliedsvereine des KVF SOE melden jährlich herausragende Ehrenamtliche

MitarbeiterInnen und Funktionäre für den Ehrenamtspreis des DFB.

(2) Die KandidatenInnen sind in schriftlicher Form bis 15.09. des Kalenderjahres an die

Geschäftsstelle des KVF SOE zu melden.

(3) Bei mehreren Anträgen entscheidet der Vorstand des KVF SOE welche/r KandidatenInnen für den Ehrenpreis als Kreissieger gewürdigt wird.

(4) Der Kreissieger wird vom DFB geehrt

§ 5 Ehrenpräsenz des DFB

Die Auszeichnung mit der DFB Uhr kann bei besonderen Anlässe und Jubiläen an Funktionäre und Schiedsrichter im KVF SOE verliehen werden, die eine hohe Einsatzbereitschaft in ihrer Ehrenamtstätigkeit zeigen

§ 6 Ehrennadel des SFV

(1) Die goldene Ehrennadel des SFV kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Auszeichnung mit der silbernen Ehrennadel des SFV weiterhin besondere Verdienste um den Fußballsport im SFV erworben haben.

(2) Die silberne Ehrennadel des SFV kann für langjährige verdienstvolle Arbeit im SFV verliehen werden. Als langjährig wird ein Zeitraum von mindestens 20 Jahren betrachtet.

(3) Die bronzene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden,

a) die sich auch ohne Bekleidung eines Amtes im SFV Verdienste um den Fußballsport erworben haben oder

b) für Verdienste in einer Amtsausübung im Fußballsport für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren.

(4) Zwischen der Verleihung der silbernen und der goldenen Ehrennadel des SFV muss ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren liegen.

§ 7 Ehrenurkunde

(1) Die Ehrenurkunde kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Auszeichnung mit der goldenen Ehrennadel des SFV weiterhin Verdienste um den Fußballsport erworben haben.

(2) Zwischen der Verleihung der goldenen Ehrennadel des SFV und der Ehrenurkunde sollte ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren liegen. Die Verleihung der Ehrenurkunde erfolgt zu den Verbandstagen.

§ 8 Verdienstnadel des KVF SOE

Die Verdienstnadel des KVF SOE kann an Personen verliehen werden, die sich im Fußballsport in unserem Kreisverband und in den Vereinen verdient gemacht haben.

§ 9 Ehrenpreis des KVF SOE

Der Ehrenpreis des KVF SOE kann an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste im Fußballsport des KVF SOE erworben haben, die zu ehrende Person sollte mindestens 20 Jahre ehrenamtlich im Fußball-Kreisgebiet tätig sein.

§ 10 Anträge

- (1) Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsident und Ehrenmitglied ist der Vorstand des KVF SOE. Die Verleihung erfolgt ausschließlich durch den Verbandstag.
- (2) Die Verleihung der weiteren Auszeichnungen erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums und der Fachausschüsse über den Vorstand.
- (3) Die Vorstände der Mitgliedsvereine des KVF SOE können Anträge auf alle Auszeichnungen stellen.
- (4) Das Prozedere der Antragsstellung wird wie folgt festgelegt: .
 - a) Die Anträge über Verleihung einer Verbandsauszeichnung des SVF sind in zweifacher Ausfertigung auf Vordrucken zu stellen, die über die Geschäftsstelle des KVF SOE zu beziehen sind.
 - b) Für alle anderen Ehrungen des KVF SOE und DFB reicht eine formlose Antragsstellung aus.
- (5) Anträge im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe a bis d dieser Ordnung sollten mindestens 4 Monate vor dem Zeitpunkt der betreffenden Ehrung gestellt werden.
- (6) Anträge im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe e bis h dieser Ordnung sollten mindestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt der betreffenden Ehrung gestellt werden.
- (7) Die Auszeichnungstermine sollten mit besonderen Anlässen der betreffenden Person, des Vereins oder des Kreisverbandes in Verbindung gebracht werden.

§ 11 Urkunden und Veröffentlichungen

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgefertigt. Es erfolgt ferner eine Veröffentlichung auf der Homepage des KVF SOE.

§ 12 Registratur und Statistik

Die Registratur aller Ernennungen und Auszeichnungen erfolgt über den Beauftragten für

Ehrungen und Auszeichnungen des KVF SOE. Sie muss mindestens beinhalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum
- b) Verein und Kreisverband
- c) Datum der Ehrung
- d) betreffende Auszeichnung

§ 13 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

- (1) Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes des KVF SOE widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Ehrungs- und Auszeichnungsverordnung gilt für den KVF SOE und alle Mitgliedsvereine.
- (2) Die Ehrungs- und Auszeichnungsverordnung tritt mit Wirkung vom 13.11.2015 in Kraft.